Bebauungsplan

der Gemeinde

Dorf - Güll

für das Baugebiet

"Am Klosterweg"

über die Flurstücke
Flur 1 Nr. 98 - 102, 103/1, 103/2, 104 - 106, 107/1, 108', 109/1, 109/2, 110 - 112, 09, 511/2, 518
Flur 4 Nr. 11

N

M.1: 500

BEARBEITET: KATASTERAMT GIESSEN
DEN 15. 11. 1967

Grießbach
Oberregierungsverm.- Rat

NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 29. 8. 1967 MIT BEGRÜNDUNG (§ 2 B.BAU.G.) IN DER ZEIT VOM 15. 9. 67 BIS 16. 10. 1967 OFFENGELEGT.

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AUFGRUND DES § 2 ABS. 1 UND 8 BIS 10 DES BUNDESBAUGES. v. 23.6.1960 (BUNDESGESETZBL. I S.341) UND DES § 5 DER HESSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG v. 1.7.1960 (GV BL. S 103) DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG IN IHRER SITZUNG AM 1. 3. 1968

GENEHMIGT:

GEMEINDE DORF-GÜLL KREIS GIESSEN

Der Bürgermeister der Gemeinde Dorf-Güll

Lamm

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM .... BIS .... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE AUSLEGUNG IST AM .... ORTSÜBLICH DURCH .... ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER PLAN IST DAMIT RECHTSWIRKSAM !

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

KATASTERAMT
Gießen, den 15. 11. 1967

Grießbach
Oberreg. Verm. Rat

KATASTERAMT GIESSEN

Genehmigt
mit Vfg. vom 5. SEP. 1968
Az. V/3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 5. SEP. 1968
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

Zeichenerklärung

Darstellung in den Katasteramtlichen Unterlagen

- Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Obstbäume
- vorhandene Bebauung
- Fl. 1 — Nr. der Flur
- Friedhof
- Wiesen
- Äcker
- Gärten

Darstellung der Festsetzungen des Bebauungsplanes :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie — Abgrenzungslinie nur soweit diese nicht mit Katastergrenzen übereinstimmt.
- lange Seite / kurze S. — Hausstellung — 20° Dachneigung = Höchstwert - 20°
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Spielplatz
- Ga — Stellplätze für Garagen

Bau NV — Baunutzungsverordnung v. 26.6.1962 (BGBl. I S.429)

- nicht überbaubar — Begrenzung der Verkehrsfläche — Baulinie gem. § 23(2) Bau NV.
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubar — Baugrenze gem. § 23(3) Bau NV.
- Baugrenze bzw. sonstige Abgrenzung
- Grenze von Nutzungsart, Nutzungsmaß, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt.

Art der baulichen Nutzung:

WS	Kleinsiedlungsgebiete	gem. § 2 Bau NV.	MK	Kerngebiete	gem. § 7 Bau NV.
WR	reine Wohngebiete	" § 3 " "	GE	Gewerbegebiete	" § 8 " "
WA	allgemeine Wohngebiete	" § 4 " "	GI	Industriegebiete	" § 9 " "
MD	Dorfgebiete	" § 5 " "	SW	Wochenendhausgebiete	" § 10 " "
MI	Mischgebiete	" § 6 " "	SO	Sondergebiete	" § 11 " "

Maß der baulichen Nutzung:

a) Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse (gem. § 19 d. Hess. Bauordnung) z.B. (III) als zwingende Festsetzung
" " " " " " III (max.) als Höchstwert-Festsetzung
b) " " Grundflächenzahl " 0,4 gem. § 19 Bau NV.
c) " " Geschoßflächenzahl " (0,8) " § 20 " "
d) " " Baumassenzahl " [3,0] " § 21 " "

Sonstige Festsetzungen :

Einzelstehende PKW-Garagen bis zu 8 m Tiefe und 2,5 m mittlerer Seitenhöhe sind an der Nachbargrenze zu errichten. Ausnahmsweise kann ein Grenzabstand nach der HBO gestattet werden.